

99080109000000, 99080109000000

# Errichtung temporärer Luftfahrthindernisse

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121369870/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080109000000, 99080109000000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung temporärer Luftfahrthindernisse
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung zur Errichtung temporärer Luftfahrthindernisse Erteilung
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bohrgerät, Bauschutzbereich, Kran, Betonpumpe, Bühnen, Baukran, Baugerät, Steiger, Baustelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 12, 17, 18a LuftVG <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_18a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_18a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_18a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_18a.html</a>
Teaser	Baugeräte und andere Objekte können aufgrund ihrer Höhe und ihres Standortes ein Hindernis für die Luftfahrt darstellen. Solche Luftfahrthindernisse bedürfen der luftrechtlichen Genehmigung.
Volltext	<p>Baugeräte und andere temporäre Objekte können aufgrund ihrer Höhe und ihres Standortes ein Hindernis für die Luftfahrt darstellen. Solche Luftfahrthindernisse bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung. Benötigen Sie für die Errichtung eines Bauwerkes eine Baugenehmigung, dann müssen Sie die luftrechtliche Genehmigung für das Gebäude nicht separat beantragen. Die Baurechtsbehörde beteiligt die Luftfahrtbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Eine luftrechtliche Zustimmung bzw. Genehmigung ist für Hindernisse in folgenden Fällen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ab einer Höhe von 100 Meter über Grund</li> <li>• auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen ab einer Höhe von 30 Meter Höhe über Grund</li> <li>• in den Bauschutzbereichen von Flugplätzen (mit unterschiedlichen Höhenstufen)</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Eine Zustimmung bzw. Genehmigung für Luftfahrthindernisse kann mit Auflagen verbunden sein. Mögliche Auflagen können Höhenbeschränkungen von Luftfahrthindernissen oder Tages- und Nachtkennzeichnung sein.

Temporäre Hindernisse, wie zum Beispiel Kräne, sind gelb, rot oder orange oder durch Flaggen oder Warntafeln zu kennzeichnen. Die Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfolgt durch rote Hindernisfeuer (stetig) und/oder Gefahrenfeuer (blinkend).

### Erforderliche Unterlagen

- Datenblatt jedes Turmdrehkrans, Mobilkrans, Faltkrans und/oder Baugerätes
  - Übersichtslageplan
  - Lageplan
  - Koordinaten
  - Baustellenbereichsplan

### Voraussetzungen

Keine

### Kosten

Temporäres Hindernis: EUR 110 bis 150

### Verfahrensablauf

Sie müssen die luftrechtliche Genehmigung schriftlich oder online bei der zuständigen Stelle beantragen.

### Bearbeitungsdauer

12 Werktage

### Frist

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig.

### weiterführende Informationen

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hält auf seiner Webseite eine interaktive Karte bereit, die die Flugsicherungseinrichtungen und deren Anlagenschutzbereiche darstellt.  
[https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte\\_node.html](https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html) Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungsanlagen (Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen) Anlagenschutzbereiche eingerichtet. Durch Störungen dieser Anlagen kann die Kommunikation zwischen Pilot und Fluglotsen beeinträchtigt werden, oder Positionen im Luftfahrzeug oder durch das Radar werden fehlerhaft dargestellt.

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Im Genehmigungsverfahren sind i.d.R. zwei technische Gutachten erforderlich. Hierfür fallen weitere Kosten an, die unmittelbar vom Antragsteller zu bezahlen sind.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugeräte, z.B. Kräne oder Betonpumpen, können einer luftrechtlichen Zustimmung unterliegen.</li> <li>• Luftrechtliche Zustimmung notwendig bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe ab 100 Meter über Grund</li> <li>• Im Bauschutzbereich von Flugplätzen</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formlose Antragsstellung möglich: Ja
Ursprungportal	Erection of temporary aviation obstacles, Errichtung temporärer Luftfahrthindernisse